gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 12.09.2023

### Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

RV 408 (10010408)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): 65T9-4U63-7W0T-HF8W

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reinigungsadditiv

#### Verwendungssektoren [SU]

Gewerblich Industriell

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant :Halag Chemie AGStraße :Weiernstrasse 30Postleitzahl/Ort :CH-8355 AadorfTelefon :+41584336868

Ansprechpartner: Matthias Trösch (matthias.troesch@halagchemie.ch)

 EU Vertretung (CLP/REACH):
 WOG Logistics GmbH

 Straße:
 Radetzkystr. 126

 Postleitzahl/Ort:
 AT-6845 Hohenems

 Telefon:
 +43 55 769 06 22

 Telefax:
 +43 55 769 06 22 10

 E-Mail:
 admin@worldofgreen.at

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Tox-Zentrum, 24h-Notfallnr. 145, Telefon +41 44 251 51 51

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ox. Liq. 2; H272 - Oxidierende Flüssigkeiten: Kategorie 2; Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Acute Tox. 4; H302 - Akute Toxizität (oral): Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme







Flamme über einem Kreis (GHS03) · Ätzwirkung (GHS05) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Gefahr

### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT; CAS-Nr.: 15630-89-4

#### Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

## Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen.

P220 Von Kleidung/Metallspänen und organischem/brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.

P264 Nach Gebrauch / bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P370+P378 Bei Brand: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser) zum Löschen

verwenden.

P501 Entsorgung: Inhalt einer anerkannten Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

### Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Seite: 1 / 6

( DE / CH )

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 12.09.2023

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die PVT/vPVb Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII, werden nicht erfüllt.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT; REACH-Nr.: 01-2119457268-30; EG-Nr.: 239-707-6; CAS-Nr.: 15630-89-4

Gewichtsanteil: 90 - 100 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Ox. Liq. 2; H272 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

Bleichmittel auf Sauerstoffbasis >= 30 %

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

#### Bei Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Mit reichlich Wasser abwaschen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum Trockenlöschmittel Kohlendioxid (CO2) Wassernebel Wassersprühstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter normalen Bedingungen nicht brennbar. Im Brandfall können entstehen:

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen, Anwenderlösung (Verdünnung) siehe auch Punkt 12.7. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Für Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

### 7. Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen Zu beachten: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Unter Verschluss aufbewahren.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Seite : 2 / 6

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 12.09.2023

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Lagertemperatur: 5 - 30 °C. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (Schweiz): 5.1 Lagerklasse (TRGS 510): 5.1B Nicht zusammen lagern mit

Schwermetalle Reduktionsmittel Brennbarer Stoff Lauge Säure

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Mindesthaltbarkeit ab Herstellung: 2.5 Jahre

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

# 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: nicht relevant

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz nach EN 166 verwenden.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach ISO EN 374-1:2016: Typ A oder B, Permeationsbeständigkeit (Durchbruchsbeständigkeit): > 30 Minuten. Material: Nitril. Schichtdicke >= 0.38 mm Handschuhempfehlung: Sol-Vex 37-675 (Typ A, Schichtdicke 0.38 mm, verwendete Prüfchemikalien: J,K,L,O,P,T) oder Sol-Vex 37-185 (Typ A, Schichtdicke 0.56 mm, verwendete Prüfchemikalien: A,G,J,K,L,P,T) Diese Angaben basieren auf Herstellerangaben. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhes in der Praxis (wegen der vielen Einflussfaktoren wie z.B. Wärme) kürzer sein kann, als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit. Die Gebrauchsdauer der Handschuhe kann erheblich verlängert werden, wenn sie regelmässig nach getaner Arbeit mit Seifenwasser gewaschen oder zumindest unter dem laufenden Wasserhahn abgespült werden.

#### Körperschutz

Bei der Auswahl der Schutzkleidung muss darauf geachtet werden, dass der Nacken und die Handgelenke vor Kontakt mit dem Produkt geschützt sind. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung nach EN 14605, EN 20344, EN 20345 tragen: Schutzkleidung und Stiefel.

#### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: hohen Konzentrationen EN 143, EN 14387.

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Pulver

Farbe: weiss (chargenbedingte Farbunterschiede möglich)

Geruch: geruchlos
Sicherheitstechnische Kenngrößen

 Siedebeginn und Siedebereich :
 (1013 hPa)
 nicht anwendbar

 Zersetzungstemperatur :
 ca.
 60 °C

 Flammpunkt :
 nicht anwendbar

 Dampfdruck :
 (50 °C)
 nicht anwendbar

**Dichte:** (20 °C) 1.000 g/cm<sup>3</sup>

Lösemitteltrennprüfung :( 20 °C )nicht anwendbarLöslichkeit in Wasser :gut wasserlöslichpH-Wert :( 20 °C / 5 g/l )10.4

 pH-Wert:
 (20°C/100 g/l)
 10.4

 pH-Wert:
 (20°C/100 g/l)
 10.3

 Viskosität:
 (20°C)
 nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

Seite: 3 / 6

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 12.09.2023

### 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Thermische Zersetzung über 60 °C. Fernhalten von: Alkalien (Laugen). Anorganische und organische Säuren Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

### Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 ( NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT ; CAS-Nr. : 15630-89-4 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 1034 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 ( NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT ; CAS-Nr. : 15630-89-4 )

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: > 2000 mg/kg

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Andere schädliche Wirkungen

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc. Reizt die Augen. Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Schleimhautreizung möglich. Nach Verschlucken: Verätzungen an Mund, Rachen, Schleimhaut, Speiseröhre, Magen, Darm. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

### 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

### Aquatische Toxizität

### Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 ( NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT ; CAS-Nr. : 15630-89-4 )

Spezies : Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

Wirkdosis: 70.7 mg/l Expositionsdauer: 96 h Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter: EC50 ( NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT ; CAS-Nr. : 15630-89-4 )

Spezies : Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Wirkdosis: 4.9 mg/l Expositionsdauer: 48 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Das bei der Anwendung entstehende Abwasser kann nach der Abtrennung des Feststoffanteils mit vorheriger Neutralisation in die Abwasserkanalisation geleitet werden. Bei der Einleitung saurer oder alkalischer Produkte in Abwasseranlagen ist zu beachten, dass das eingeleitete Abwasser einen pH-Wert von 6.5 - 9 nicht unter bzw. überschreitet. Denn durch pH-Wert-Verschiebungen können

Seite: 4 / 6

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum:** 12.09.2023

Störungen in Abwasserkanälen und biologischen Kläranlagen auftreten. Übergeordnet gelten die örtlichen Einleitrichtlinien.

### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Produktreste gelten als Sonderabfall und sind mit der Aufschrift "Sonderabfall" und dem Abfallcode zu kennzeichnen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

EU: Abfallcode (2008/98/EG): 20 01 15\* // CH: Abfallcode (VeVA, SR 814.610): 20 01 15 S // AT: Abfallcode (ÖNORM S 2100): 59402 Reinigungsmittelrückstände EU: Abfallcode (2008/98/EG): 20 01 30 // CH: Abfallcode (VeVA, SR 814.610): 20 01 30

### 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3378

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT

Seeschiffstransport (IMDG)

SODIUM CARBONATE PEROXYHYDRATE

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

SODIUM CARBONATE PEROXYHYDRATE

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 5.1
Klassifizierungscode: 02
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 50
Tunnelbeschränkungscode: E

Sondervorschriften : LQ 1 kg  $\cdot$  E 1

Gefahrzettel: 5.1

Seeschiffstransport (IMDG)

 Klasse(n):
 5.1

 EmS-Nr.:
 F-A / S-Q

 Sondervorschriften:
 E 1

 Gefahrzettel:
 5.1

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 5.1 Sondervorschriften: E 1 Gefahrzettel: 5.1

## 14.4 Verpackungsgruppe

Ш

### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein Seeschiffstransport (IMDG): Nein Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

### 15. Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Vorschriften

### Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

### 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

Seite: 5 / 6

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: RV 408

Überarbeitet am: 27.01.2023 Version (Überarbeitung): 3.0.0 (2.0.0)

**Druckdatum**: 12.09.2023

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 15. Wassergefährdungsklasse

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

### 16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### 16.6 Schulungshinweise

Keine

# 16.7 Zusätzliche Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 6 / 6